



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weitere Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts - Referentenentwürfe (Stand: 04.03.2014)

Name des Verbandes:

Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e. V. (VHI)
Ursulum 18
35396 Gießen
Tel: 0641 975470
Kontakt: Dr. Peter Sauerwein
Mailadresse: sauerwein@vhi.de

Vorbemerkungen:

Der Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie (VHI) vertritt die wirtschaftlichen, technischen und politischen Interessen der Hersteller von Holzwerkstoffen, Innentüren und Holz-Polymer-Werkstoffen in Deutschland. Bundesweit betreibt die Holzwerkstoffindustrie an 22 Standorten 27 Span- und Faserplattenanlagen (15 Spanplatten, 19 Faserplatten- und 3 OSB-Betriebe) sowie an 11 Standorten Sperrholzwerke. Der VHI vertritt über 80 Prozent der deutschen Produktion. Die Holzwerkstoffindustrie zählt zu den energieintensiven Unternehmen im Sinne des EEG.

Grundsätzlich begrüßt der VHI, dass die Förderung der Biomasse überwiegend auf Abfall- und Reststoffe begrenzt wird. Das **Potenzial forstlicher Biomasse** ist, wie inzwischen allgemein anerkannt wird, **erschöpft**. Insofern halten wir, neben dem Bestandsschutz, die **Streichung der erhöhten Vergütung für die Einsatzstoffvergütungsklassen I und II nach Biomasseverordnung für dringend erforderlich**. Bereits 2009 reichte das Altholzaufkommen nicht mehr, so dass zunehmend naturbelassenes Waldholz in Biomassekraftwerke eingesetzt werden musste. Das ist der falsche Weg. Holz ist der Werkstoff um einen aktiven Beitrag zur Treibhausgasmin- derung zu leisten. Eine Tonne Holz mindert die CO₂-Emissionen um 5,6 Tonnen und zwar durch die direkte CO₂-Speicherung und vor allem durch den Substitutionseffekt. Wenn Holz an Stelle von Materialien eingesetzt wird, die energieaufwendiger in ihrer Herstellung sind, leistet dies einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz.

Unter dem Blickwinkel der für die Holzwerkstoffproduktion wichtigsten Punkte nehmen wir zu EEG-2014-RefE wie folgt Stellung:

Zu § 6 EEG Technische Vorgaben:

Betreiber von KWK-Anlagen sollen ihre Anlagen mit **technischen** Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jeder Zeit

- die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann und
- die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.

Technische Einrichtungen sollen es dem Netzbetreiber ermöglichen automatisiert bei Netzüberlastung die Leistung der KWK-Anlage zu drosseln, während bei einer **betrieblichen** Einrichtung die Drosselung durch den Betreiber der KWK-Anlage selbst erfolgt.

Eine solche **Reglung ist für die Holzwerkstoffbetriebe nicht hinnehmbar**. Dies würde dazu führen, dass die Produktion von Holzwerkstoffen, die i.d.R. mit prozessdampfgeführten Biomasse-KWK-Anlagen betrieben werden, nur noch eingeschränkt möglich wäre bzw. ganz eingestellt werden müsste.

Zu § 32c Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen:

Auch die bestehenden Regelungsgedanken zur Flexibilitätsprämie **sind für die Betreiber von alten Bestandsanlagen** ihrem Inhalt nach **ungünstig**. Zwar bleiben Altanlagen, die bereits die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen haben in deren Genuss, jedoch ist für Altanlagen, die bis zur Reformierung des EEG noch keine Flexibilitätsprämie erhalten haben eine künftige Zulassung erheblich erschwert.

VORSCHLAG: Für die älteren Bestandsanlagen sollte eine Privilegierung eingebracht werden, dass diese wie bisher und unter den zumindest gleichen Voraussetzungen auch künftig die Flexibilitätsprämie in Anspruch nehmen können.

Die bedarfsorientierte Stromproduktion sollte auf Biomasse(heiz)kraftwerke ausgeweitet werden!

HINTERGRUND: Seit Ende 2012 sind 540 Biomasse(heiz)kraftwerke einschließlich thermochemischer Vergasung mit einer gesicherten elektrischen Leistung von 1.560 MW_{el} in Betrieb¹. Aufgrund der bisherigen Struktur des EEG sind diese auf Grundlastbetrieb ausgelegt, können jedoch für eine flexible Fahrweise ertüchtigt werden, um so in Zeiten niedriger Stromnachfrage Leistung zu reduzieren und bei Nachfragespitzen wieder auf das ursprüngliche Niveau hochzufahren. Das technische Potenzial variiert dabei je nach Anlagendesign, jedoch gilt eine Lastsenkung um 20% (0,8fache der Höchstbemessungsleistung) generell als darstellbar.

Dies entspricht dem im Referentenentwurf unter Buchstabe B. Lösung Absatz 4 Satz 2 formulierten Ziel „Bei Biomasse wird sichergestellt, dass die Anlagen künftig stärker bedarfsorientiert einspeisen; die damit verbundene Reduzierung der jährlichen Stromerzeugung wird durch einen Flexibilitätszuschlag ausgeglichen.“ und wird ausdrücklich begrüßt. Die im Referentenentwurf unter § 32c dargelegte Methodik spiegelt dabei in seinen Grundsätzen die Anforderungen des Biomassesektors wieder, **so dass angeregt wird, den Geltungsbereich des § 32c nicht ausschließlich auf Biogas zu beschränken, sondern auf Anlagen zur Stromerzeugung aus**

¹ Deutsches Biomasseforschungszentrum DBFZ (2013): Stromerzeugung aus Biomasse, 03MAP250, Zwischenbericht. Leipzig.

Biomasse generell auszuweiten. Dadurch würde das Potential der steuerbaren und bedarfsorientierten Stromproduktion deutlich erhöht und damit ein großes Kostensenkungspotential im EEG erschlossen.

Die Höhe des so zu erschließenden Flexibilisierungspotenzials steht in Abhängigkeit der im EEG definierten Höhe der Kapazitätskomponente K. Die Einnahmeausfälle der BMHKW durch eine Leistungsreduzierung stehen in direktem Zusammenhang mit den anlagenindividuellen Brennstoffkosten und den zu erwartenden Brennstoffersparnissen: je höher die Kapazitätskomponente, desto größer das Flexibilisierungspotenzial und damit umso höher die Kostenersparnis im Vergleich zur EEG-Vergütung, da die Summe des Kapazitätszuschlags zum Beispiel auch bei K i.H.v. 500,- €/MWh niedriger ausfällt als die Vergütungsreduzierung bei einer 20%igen Leistungsminderung.

EMPFEHLUNG: § 32c des Referentenentwurfs sollte wie folgt geändert werden:

1. Ausweitung des Geltungsbereichs auf die gesamte Stromerzeugung aus Biomasse

Dies ermöglicht die Erschließung signifikanter Kostensenkungspotenziale bei einer zeitgleichen Erhöhung der bedarfsorientierten Stromproduktion erneuerbarer Energieanlagen.

2. Vereinfachung des Anspruchs auf die Kapazitätskomponente K durch Verzicht auf eine Differenzierung nach Anlagenleistung bei zeitgleicher Anhebung des Betrags von K auf 500 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter installierter Leistung und Jahr

Die Anhebung des Betrags von K auf 500 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter installierter Leistung und Jahr mobilisiert ein großes Potenzial flexibler Anlagenleistung und lässt die Einführung eines differenzierten Betrages K i.H.v. 400 Euro/kW und Jahr für Anlagen bis einschließlich einer installierten Leistung von 500 kW aus Gründen der Einfachheit entbehrlich erscheinen. Interne Berechnungen von Anlagenbetreibern im AK BioHKW des Bundesverbandes Bioenergie (BBE) haben ergeben, dass ab einem Betrag von K i.H.v. 500,- Euro wirtschaftliche Nachteile einer Leistungsreduzierung kompensiert werden können, jedoch ohne Berücksichtigung eines erhöhten technischen Risikos oder des erforderlichen Mehraufwands im flexiblen Anlagenbetrieb. Die Ersparnis der reduzierten EEG-Vergütung bei einer Leistungsreduzierung ist dabei deutlich höher als der Kapazitätszuschlag für die reduzierte Stromproduktion. Somit stellt der Einbezug fester Biomasse in § 32c auch mit K 500 Euro/kW und Jahr eine deutliche, zusätzliche Kostenersparnis im EEG dar, die im vorliegenden Referentenentwurf noch nicht berücksichtigt worden ist.

3. Für den Anspruch auf Förderung der Flexibilität sollte der Korridor der Bemessungsleistung der Anlage im Kalenderjahr auf mindestens das 0,5fache und höchstens das 0,8fache der Höchstbemessungsleistung der Anlage festgelegt werden

Aufgrund der Anlagenkonfiguration ist es zahlreichen BMHKW aus technischen Gründen nicht möglich, die Anlagenleistung um 30% auf das 0,7fache der Höchstbemessungsleistung zu reduzieren. Dennoch könnten diese Anlagen mit einer 20%igen Leistungsreduzierung einen signifikanten Beitrag zur bedarfsorientierten Stromproduktion leisten.

4. Bezug der Höchstbemessungsleistung auf das Inbetriebnahmejahr der Anlage bzw. des Zeitraums vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie der Anlage

BMHKW müssen mit Blick auf den Verbrennungsprozess und des eingesetzten Brennstoffes eingestellt und optimiert werden. Insbesondere neu in Betrieb genommene BMHKW unterliegen daher Lernkurveneffekten und einem andauernden Optimierungsprozess in Richtung Effizienzsteigerung. Eine „Deckelung“ der Höchstbemessungsleistung auf einen erreichten Spitzenwert zu einem bestimmten, fixen Stichtag (hier 1. August 2014) bzw. auf einen theoretischen Wert

von 90% der zum Stichtag installierten Leistung benachteiligt entsprechende Anlagen, die aus ökonomischen und ökologischen Gründen bemüht sind, den Gesamtwirkungsgrad zu erhöhen.

5. Klarstellung des Geltungsbereichs der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Anlage gültigen Biomasseverordnung

Die Positiv- und Negativlisten der Biomasseverordnung, welche die Vergütungsfähigkeit bestimmter Biomassen im EEG definieren, wurden mehrfach überarbeitet. Für bestehende BMHKW gilt die Biomasseverordnung in ihrer jeweiligen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage gültigen Fassung. Zur Wahrung der Rechtsicherheit und Vermeidung von interpretationsbedürftigen Auslegungsfragen sollte auch im § 32c ein gleichlautender eindeutiger Verweis erfolgen.

Zusätzlich wird angeregt, die Flexibilisierung auch im § 32b für Biomasse-Neuanlagen zu öffnen: Ausweitung des Geltungsbereichs auf die gesamte Stromerzeugung aus Biomasse. Dies ermöglicht die Erschließung signifikanter Kostensenkungspotenziale bei einer zeitgleichen Erhöhung der bedarfsorientierten Stromproduktion erneuerbarer Energieanlagen.

Konkrete Formulierungsvorschläge zu §§ 32b und 32c

§ 32b

Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen

(1) Der Anspruch nach § 32a beträgt für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus **Biomasse** ab einer installierten Leistung von 100 Kilowatt 40 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr (Flexibilitätszuschlag).

§ 32c

Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen

(1) Der Anspruch nach § 32a beträgt für die Bereitstellung installierter Leistung in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus **Biomasse** mit Ausnahme von Biomethan, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, **500 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter installierter Leistung und Jahr**. Die Höhe des Anspruchs berechnet sich nach Absatz 5.

(2) Für Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, ist auch nach dem 31. Juli 2014 die Biomasseverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage anzuwenden.

(3) Der Anspruch nach § 32a in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur,

1. wenn für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom keine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird und ein Anspruch nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung dem Grunde nach be-

steht, der nicht nach anderen Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung verringert ist,

2. wenn die Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr

a) mindestens das 0,5fache und

b) höchstens das **0,8fache**,

der vor **der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie** erreichten Höchstbemessungsleistung der Anlage beträgt,

3. wenn sie die zur Registrierung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erforderlichen Angaben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e an das Anlagenregister übermittelt haben,

4. sobald eine Umweltgutachterin oder ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bescheinigt hat, dass die Anlage für den zum Anspruch auf die Flexibilitätsprämie erforderlichen bedarfsorientierten Betrieb nach allgemein anerkannten Regeln der Technik technisch geeignet ist.

Höchstbemessungsleistung ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme. ~~Im Fall von Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, gilt abweichend von Satz 2 als Höchstbemessungsleistung der Anlage der Wert der vor dem 1. August 2014 installierten Leistung der Anlage verringert um 10 Prozent.~~

(4) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber die erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach Absatz 1 vorab mitteilen.

(5) Die Flexibilitätsprämie ist bis zum Ende der Förderdauer nach § 18 zu zahlen. Die Flexibilitätsprämie wird ab dem ersten Tag des zweiten auf die Meldung nach Absatz 3 folgenden Kalendermonats gezahlt. Der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie nach § 32a in Verbindung mit Absatz 1 entfällt für jedes Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht erfüllt sind. Für jedes auf die Meldung nach Absatz 3 folgende Kalenderjahr, in dem gegen Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b verstoßen wird, verringert sich zudem der Anspruch nach § 16 für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom auf den Monatsmarktwert.

(6) Die Höhe der Flexibilitätsprämie „FP“ wird kalenderjährlich in Euro pro Kalenderjahr direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms nach der folgenden Formel berechnet:

$$FP = (PHBem - PBem) * K$$

Dabei ist

1. „PBem“ die Bemessungsleistung in Kilowatt; im ersten Kalenderjahr der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie ist die Bemessungsleistung mit der Maßgabe zu berechnen, dass nur die in den Kalendermonaten der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erzeugten Kilowattstunden und nur die vollen Zeitstunden dieser Kalendermonate zu berücksichtigen sind; dies gilt nur für die Zweck der Berechnung der Höhe der Flexibilitätsprämie,

2. „PHBem“ die Höchstbemessungsleistung nach Absatz 2 Satz 2 und 3 in Kilowatt,

3. „K“ der Wert nach Absatz 1 **Nummer 1 oder 2.**

(7) Der Anspruch nach § 32a in Verbindung mit Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber eine Flexibilitätsprämie nach § 33i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung in Anspruch genommen hat.

Zu §§ 40 ff. Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen:

Es ist dringend erforderlich, dass **energieintensive** Unternehmen der **Holzwerkstoffindustrie weiterhin unter die Besondere Ausgleichsregelung** fallen. Bei einem Wegfall der Besonderen Ausgleichsregelung würden sich die Energiekosten für die Werke drastisch erhöhen. Sie könnten im europäischen und internationalen Wettbewerb nicht mehr bestehen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere gesonderte Stellungnahme in Anlage 1. Dabei sollten wie bisher der hohe Stromverbrauch und die internationale Wettbewerbsintensität die maßgeblichen Kriterien sein.

Zu § 46 III EEG:

Der aktuelle Referentenentwurf enthält noch keine konkreten Regelungen zum Eigenverbrauch/ Eigenstrom. Es steht aber zu erwarten, dass die Regelungen und Punkte im Konzept- und Eckpunktepapier der Bundesregierung umgesetzt werden. Demnach wird eine Befreiung auf Basis des status quo aus dem Kalenderjahr 2013 erfolgen. Auch hier sollte **eine größere Flexibilität erreicht werden**. Nach Möglichkeit sollten bestehende und schon getätigte Investitionen oder Möglichkeiten auch künftig Berücksichtigung zu Gunsten der betroffenen Unternehmen finden können.

Zu § 67 Abs. 1 EEG:

Für Biomasse Bestandsanlagen soll ab 01.08.2014 eine Deckelung vorgenommen werden, die sich auf historische Bemessungsleistungen bezieht. Nur bis zu dieser Deckelung und zu diesem Bemessungsbetrag wird die EEG-Vergütung gewährt. Der überschießende Anteil wird nur zum jeweiligen Marktwert vergütet. Da die Deckungsgrenze von der Benutzungsdauer, Anlagenverfügbarkeit als Bemessungsgrundlage seit Inbetriebnahme ausgeht, würden Anlagen benachteiligt werden, für welche bereits Investitionen getätigt wurden, mit denen die Leistungszahlen entsprechend gesteigert werden sollten / könnten.

Die **beabsichtigte Deckelung** im Referentenentwurf ist für zutreffende Investitionen in Alt-Bestandsanlagen daher **nachteilig**. Dies sollte im Gesetz entsprechend geändert werden. **Auch für Altanlagen sollte ein Privileg** aufgenommen werden, um Anlagenleistungen zu steigern. Bereits getätigte Investitionen sollten zumindest noch berücksichtigt oder privilegiert werden.

VORSCHLAG 1: Abstellen auf die zu einem Stichtrag potentiell erreichbare oder durch bereits veranlasste Investitionen künftig erreichbare Anlagenleistung.

Ferner soll nach § 67 Abs. 1 EEG für Strom aus Biomasse ab dem 01. August 2014 für Alt-Anlagen die vor dem 01. August 2014 in Betrieb genommen wurden jede Kilowattstunde Strom, die die zuvor erreichte Höchstbemessungsleistung überschreitet nur noch nach dem Monatsmarktwert vergütet werden. Dies betrifft alle Anlagen der Stromerzeugung aus Biomasse und ist somit der Intention der Gesetzesänderung nicht verständlich. Nach der Begründung zum § 67 Abs. 1 zielt diese Regelung auf die mengenmäßige Begrenzung der nachträglichen Erhöhung der Stromerzeugung in Bioanlagen.

VORSCHLAG 2: Um im Einklang mit der Begründung zum Gesetz zu stehen, wird ferner vorgeschlagen folgende Formulierung aufzunehmen, um den Sachverhalt klarzustellen: „(1) In Anlagen zur Erzeugung von **Strom aus Biogas**, die nach dem am 31. Juli 2014, [...]“ anstatt der Formulierung „(1) Für Strom aus Anlagen [...]“.

Zur Anlagenregisterverordnung:

Nach dem Entwurf der Anlagenregisterverordnung sind nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 „genehmigungsbedürftige Anlagen“ im Anlagenregister zu registrieren. Im § 2 Abs. 2 sind „genehmigungsbedürftige Anlagen“ als Anlagen definiert, die einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung auf Grund eines Bundesgesetzes bedürfen. Darunter fallen jedoch nicht nur Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energie. Dieser Sachverhalt sollte klargestellt werden indem dort nur Bezug auf „Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbare Energien“ genommen wird.

Gießen, 12. März 2014
Anlage

Anlage

Stellungnahme des VHI zum Eröffnungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 (SA.33995) betreffend die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und die Begrenzung der EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen

Zusammenfassung:

Bei einem Wegfall der besonderen Ausgleichsregelung nach EEG würden sich die Energiekosten für die Unternehmen der Holzwerkstoffindustrie in Deutschland drastisch erhöhen. Die Werke könnten im europäischen und internationalen Wettbewerb nicht mehr bestehen. Weder durch weitere Preisanpassungen noch durch Produktionserhöhungen könnten die erhöhten Stromkosten kompensiert werden, da Holzwerkstoffe als europäisch genormte Produkte untereinander austauschbar sind und innerhalb des europäischen Binnenmarktes gehandelt werden. Eine Verlagerung der deutschen Produktion ins Ausland mit negativen Umweltaspekten wäre die Folge. Hinsichtlich der juristischen Würdigung verweisen wir auf das Gutachten des Verbandes der Industriellen Energie und Kraftwirtschaft (VIK) vom 03.03.2014, das in Kooperation mit dem VHI erstellt wurde, sowie die Stellungnahme der Bundesregierung.

Hintergrund:

Mit Schreiben vom 18.12.2013 hat die EU-Kommission der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt, dass sie nach Prüfung der von der Bundesregierung übermittelten Angaben beschlossen habe, ein Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV in Bezug auf die Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen nach dem EEG 2012 und auf die Begrenzung der EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen einzuleiten. Das Schreiben der Kommission wurde am 07.02.2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (ABl. 2014 Nr. C37/73).

VHI und Holzwerkstoffindustrie:

Der Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie vertritt die wirtschaftlichen, technischen und politischen Interessen der Hersteller von Holzwerkstoffen, Innentüren und Holz-Polymer-Werkstoffen in Deutschland. Bundesweit betreibt die Holzwerkstoffindustrie an 22 Standorten 27 Span- und Faserplattenanlagen (15 Spanplatten-, 19 Faserplatten- und 3 OSB-Betriebe) sowie an 11 Standorten Sperrholzwerte. Direkt beschäftigt die Branche 12.700 Mitarbeiter. Indirekt werden durch die Zulieferbetriebe, die belieferte Industrie (Bau- und Möbelindustrie, Transport), den Handel und das Handwerk, nach Berechnungen des VHI, weitere 300.000 Arbeitsplätze gesichert. Die Holzwerkstoffindustrie zählt zum Cluster Forst und Holz, das überwiegend mittelständische Betriebe mit 150.000 Unternehmen umfasst. Diese beschäftigen 1,2 Millionen Mitarbeiter und erzeugen einen Umsatz von 167 Milliarden Euro in Deutschland. Die Holzwerkstoffindustrie zählt zu den energieintensiven Unternehmen im Sinne des EEG.

Wettbewerbssituation:

Deutschland ist in Europa der größte Holzwerkstoffproduzent mit über 10 Mio. m³ Plattenproduktion/Jahr. Die wichtigsten Marktteilnehmer in Deutschland sind: Pfeleiderer, Sonae, Egger, Kronospan und Kronoswiss.

Bei den von den Holzwerkstoffindustrien angebotenen Produkten handelt es sich überwiegend um europäisch genormte Produkte. Diese sind untereinander austauschbar und werden, sofern es die Transportkosten zulassen, innerhalb des europäischen Binnenmarktes gehandelt. Im europäischen Markt gibt es weitgehende Preistransparenz, die zudem durch die Veröffentlichungen beispielsweise im Europäischen Wirtschaftsdienst (EUWID) regelmäßig publiziert wird.

Die umfangreichen Subventionen und Förderungen der energetischen Holznutzung in Deutschland (EEG, Marktanzreizprogramm, Wärme-EEG, reduzierter Mehrwertsteuersatz für Brennholz) benachteiligen die stoffliche Holzverwendung und belasten unsere Industrien.

Auch die von der Kommission und der Bundesregierung gewünschte Kaskadennutzung wird damit konterkariert. Inzwischen wird in Deutschland mehr Holz energetisch wie stofflich genutzt.

Rohstoffsituation:

Die Entwicklung der Rohstoffkosten, insbesondere für Holz führen zu einem verschärften Konkurrenzkampf. Die Preise für Holz haben sich laut Statistischem Bundesamt vom 3. Quartal 2009 zum 4. Quartal 2012 in Deutschland um 29 % erhöht. Die Entwicklung der Holzkosten zeigt, dass Deutschland in Europa zu den Ländern mit den höchsten Holzkosten zählt. Im Segment Industrielholz hat Deutschland nach Analysen des europäischen Dachverband European Panel Federation (EPF) beispielsweise im 3. Quartal 2012 mit Österreich und nach Italien die höchsten Holzkosten. Im Segment Industrierestholz liegt Deutschland mit der Schweiz nach Italien und Österreich an dritter Stelle.

Preistreiber Energiekosten:

Neben den steigenden Holzkosten sind insbesondere die Energiekosten die wichtigsten Preistreiber.

In der mitteleuropäischen Holzwerkstoffindustrie decken Holz-, Chemie- und Energiekosten rund 75 bis 85 % der Produktionskosten. Der Energiekostenanteil liegt bei Spanplatten beispielsweise bei ca. 20 bis 30 % und bei Faserplatten bei 15 bis 25 %. Deutschland rangiert bei den Energiekosten innerhalb Europas an vorderster Stelle. Die Länder Polen, Frankreich, Estland, Litauen und Lettland haben deutlich günstigere Stromkosten.

Die Entwicklung der Stromkosten seit 1999/2000 sei am Beispiel eines Mitgliedsunternehmens des VHI dargestellt:

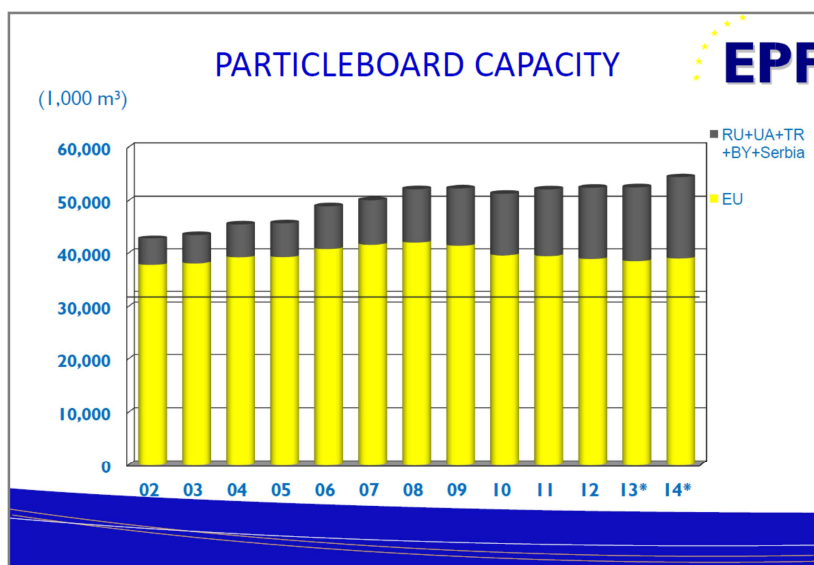
Tabelle 1: Entwicklung der Stromkosten in der HWI

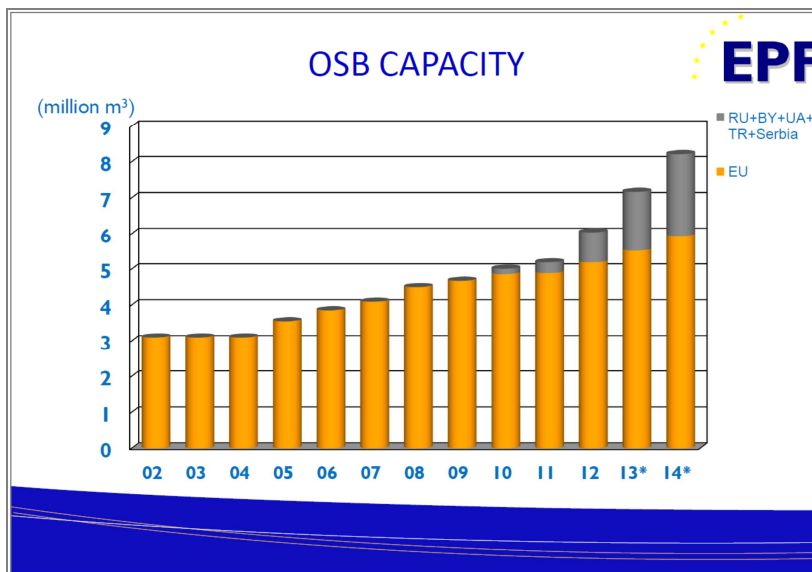
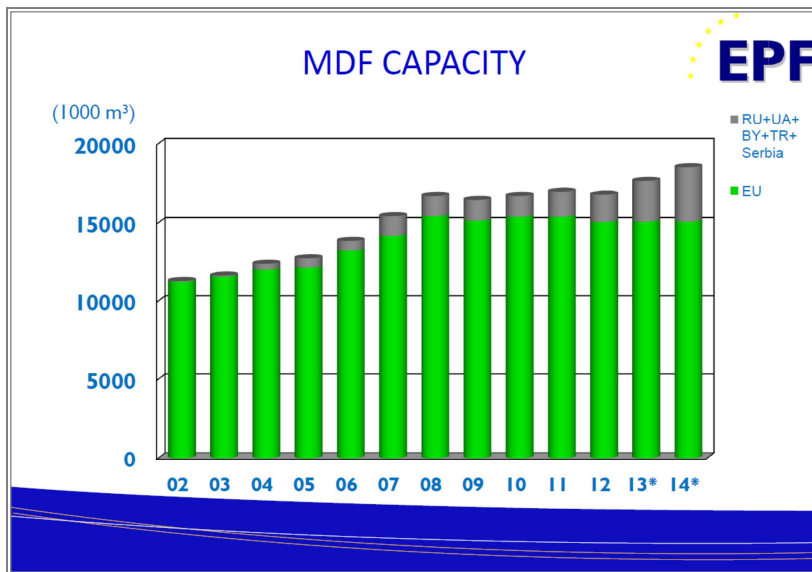
Wirtschaftsjahr	Stromkosten in 1000 EUR
1999/2000	1.037
2000/2001	1.111
2001/2002	1.318
2002/2003	1.532
2003/2004	1.654
2004/2005	1.871
2005/2006	1.939
2006/2007	2.939
2007/2008	2.941
2008/2009	3.307
2009/2010	3.744
2010/2011	3.823
2011/2012	3.776
2012/2013	3.627

Carbon Leakage:

Insbesondere auf Grund der angespannten Rohstoff- und Energiekostensituation wurden in den letzten Jahren in Deutschland Kapazitäten von über 2,5 Mio. m³ abgebaut und teilweise ins benachbarte Ausland (Polen, Tschechien und Ungarn) und in außereuropäische Länder (Russland, Weißrussland, Ukraine und Türkei) verlagert.

Nachfolgend eine Darstellung der EPF über die Entwicklung der Spanplatten-, MDF- und OSB-Kapazitäten in Europa und außerhalb Europas:





Daraus wird deutlich, dass für alle drei Produktlinien in den letzten Jahren deutlich Kapazitäten außerhalb der EU aufgebaut wurden. Hierbei spielen neben den Überlegungen zur Rohstoffversorgung insbesondere die hohen Energiekosten eine entscheidende Rolle, bedingt durch die Renewable Energy Directive und das Europäische Emissionshandelssystem.

Während also in Deutschland auf Grund der hohen Energiekosten nurmehr Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen stattfanden, wurden in Osteuropa und außerhalb Europas neue Werke aufgebaut.

Umsatz und Beschäftigte:

Ein Überblick zur Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung gibt nachstehende Tabelle:

Tabelle 2: Umsatz und Beschäftigung in der HWI (Quelle Stat. Bundesamt)

WZ08 16.21	Beschäftigte	Umsatz 1000 EUR
2008	15.908	5.169.391
2009	14.545	4.188.596
2010	13.547	4.444.463
2011	12.743	4.584.964
2012	12.782	4.550.381

Fazit:

Durch einen Wegfall der besonderen Ausgleichsregelung nach EEG wäre die Holzwerkstoffindustrie in Deutschland nicht mehr konkurrenzfähig. Ausländische Marktbegleiter, welche keine bzw. keine vergleichbar hohe EEG-Umlage an ihrem Produktionsstandort zahlen, würden deutliche Wettbewerbsvorteile hinsichtlich Herstellkosten erhalten. Die Branche wäre damit nicht mehr konkurrenzfähig.

Gießen, 07.03.2014